

# **Satzung des Gewerbevereins Maximiliansau e. V.**

Revision 3. 00 März 2003

## **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen Gewerbeverein Maximiliansau e. V. und hat den Sitz in Maximiliansau

## **§ 2 Zweck und Aufgaben**

Der Verein ist eine Verreinigung Selbständiger Unternehmer und Unternehmen aus Handwerk, Handel, Gewerbe, der Klein- u. Mittelindustrie und der freien Berufe im Einzugsbereich der Gemeinde Maximiliansau.

Er hat die Aufgaben, die Interessen der Mitglieder in jeder Weise zu wahren und für die Entwicklung und Aufrechterhaltung eines gesunden Mittelstandes einzutreten. Auch wird die Wahrung der Tradition, die Pflege kultureller, sozialer und gesellschaftlicher Belange angestrebt.

Zu den Aufgaben gehören unter anderem:

1. Kontaktpflege zu den Kommunen, um die Anliegen der Mitglieder zu kommunalen Fragen rechtzeitig vortragen und vertreten zu können.
2. durch Werbe, Marketing und PR –Aktionen die Konsumenten auf das örtliche Angebot aufmerksam zu machen,
3. durch Vortragsveranstaltungen den Mitgliedern und Mitarbeitern eine berufliche und allgemeine Weiterbildung zu ermöglichen,
4. durch geselliges Beisammensein den Gemeinschaftsgeist zu pflegen.

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

## **§ 3 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Spätestens 3 Monate nach Ende des Geschäftsjahres ist ein Jahresabschluss fertig zu stellen.

Zu Beginn eines Geschäftsjahres wird vom Vorstand ein Geschäftsplan erstellt.

Der Geschäftsplan beinhaltet die wichtigsten Aktivitäten für das kommende Jahr und die damit verbundenen Ausgaben.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

1. die Mitgliedschaft des Vereins kann erwerben:

- 1.1 Gewerbetreibende aller Art,
- 1.2 Freiberuflich Schaffende
- 1.3 Freunde u. Förderer des gewerblichen Mittelstandes als natürliche und juristische Personen.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

2. die Mitgliedschaft erlischt:

- 2.1 durch freiwilligen Austritt (3 Monate vor Ende des Geschäftsjahres) mittels schriftlicher Kündigung an den Vorstand,
- 2.2 durch Ausschluss, wegen grober Verletzung der Standes- oder Vereinsehre, Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte oder der Beitragszahlung nach dreimaliger schriftlicher Mahnung.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

Die Entscheidung des Vorstandes ist endgültig und lässt keine Berufung zu.

Die Beendigung der Mitgliedschaft berührt nicht die Verpflichtung zur Zahlung noch ausstehender Beiträge. Auf das Vereinsvermögen hat das ausgeschiedene Mitglied keinen Rechtsanspruch.

- 2.3 durch Tod.
- 2.4 durch Auflösung des Vereins.

### 3. Ehrenmitgliedschaft:

Auf Beschluss des Vorstandes kann dieser in der Mitgliederversammlung in der Vereinsarbeit verdiente Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernennen. Zu Ehrenmitgliedern können auch Personen des öffentlichen Lebens ernannt werden die dem Verein im besonderen Maße genutzt haben. Das Vorschlagsrecht hat jedes Mitglied.

Die Ehrenmitgliedschaft kann aberkannt werden, wenn das Ehrenmitglied in groben Maße gegen das Vereinsinteresse verstoßen hat.

## **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane, die innerhalb der durch die Satzung gezogenen Grenzen sind, für alle Mitglieder verbindlich.

Jedes Mitglied ist berechtigt, in gleicher Weise an den Einrichtungen des Vereins und dessen Veranstaltungen teilzunehmen und hat im Rahmen der Zweckbestimmungen des Vereins in Angelegenheiten von grundsätzlicher oder allgemeiner Bedeutung Anrecht auf Rat und Beistand durch den Verein.

Das Mitglied soll den Verein in seinen Aufgaben nach Kräften fördern und alles unterlassen, was den gemeinsamen Interessen und dem Ansehen des Vereins, seiner Mitglieder und seiner Ideen schadet.

## **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

Die Kosten des Vereins werden in erster Linie durch die Jahresbeiträge der Mitglieder gedeckt.

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Bei besonderen Anlässen oder zu besonderen Zwecken kann, nach Beschluss der Mitgliederversammlung, von den Mitgliedern eine jeweils in der Höhe festzusetzende Umlage erhoben werden.

Die Höhe der Umlage darf jährlich den dreifachen Jahresmitgliedsbeitrag nicht übersteigen.

## **§ 7 Organe des Vereins und ihre Aufgaben**

Organe:

### 1. Vorstand:

Er besteht aus: - dem Vorsitzenden  
dem Schriftführer  
dem Kassierer  
und aus mindestens drei Beisitzern

### 2. Mitgliederversammlung

3. Sollte dem Verein ein Geschäftsführer bestellt werden, so ist dieser beratenes Mitglied ohne Stimmrecht im Vorstand.

Aufgaben der Organe:

#### 1. Aufgaben des Vorstandes:

Dem Vorstand obliegen die Führung der laufenden Vereinsgeschäfte im Sinne der Satzung und die Durchführung der Aufgaben, welche die Mitgliederversammlung ihm übertragen.  
Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder von Ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

Wesentliche Aufgaben – neben den in § 2 genannten – sind:

Durchführung und Leitung von Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen, Anfertigung von Sitzungsprotokollen und Erledigung des Schriftverkehrs, Einzug der Beiträge, Führung der Kassengeschäfte und Vorlage von den Kassenprüfern geprüften Jahresabrechnung.

Weiterhin kann der Vorstand Referenten zu den Sitzungen einladen.

Der Vorsitzende, sein Stellvertreter, der Schriftführer, der Kassierer und die Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt. Die Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters erfolgt schriftlich und geheim, sofern dies von einem der Betroffenen oder 10 % den Anwesenden gewünscht wird.

Ferner wählt die Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer, die keine Vorstandsmitglieder sein dürfen. Die Wahl selbst wird von einem, aus drei Personen bestehenden, Wahlausschuss geleitet, der von der Mitgliederversammlung bestimmt wird. Für die Beisitzer, welche vor Ablauf ihrer Wahlperiode ausscheiden, kann der Vorstand Ersatzmitglieder mit Amtsdauer bis zur durchgeführten Neuwahl berufen. Das gleiche gilt für Vorstandsmitglieder, mit Ausnahme des Vorsitzenden.

Der Vorstand berät über alle den Verein berührenden Fragen und entscheidet über diese, sofern die Entscheidung nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten ist. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Die Beschlussfassung bei Sitzungen etc. erfolgt in der Regel durch offene Abstimmung und zwar mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Weiteres ist in der Geschäftsordnung des Vorstandes geregelt.

#### 2. Aufgaben der Mitgliederversammlung:

Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins. Sie ordnet durch Beschlussfassung alle Angelegenheiten des Vereins, die nicht zum Zuständigkeitsbereich der anderen Organe gehört.

Zu ihrer Obliegenheit gehören insbesondere:

- a. Wahl des Vorstandes
- b. Wahl des Kassenprüfers
- c. Festsetzung der Vereinsbeiträge und erforderlichen Umlagen,
- d. Beschlussfassung über die Verwendung des Vereinsvermögens.
- e. Änderung der Vereinssatzung
- f. Beschlussfassung über die Auflösung und Liquidation des Vereins.

In jedem Jahr findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Eine Mitgliederversammlung muss außerdem einberufen werden, wenn mindestens  $\frac{1}{4}$  der Mitglieder einen derartigen Antrag, mit der Angabe des Zwecks der Versammlung, schriftlich an den Vorstand stellt oder wenn der Vorsitzende innerhalb der Wahlperiode ausscheidet.

Außerdem hat der Vorsitzende bei Vorliegen eines berechtigten Anlasses oder auf Beschluss des Vorstandes eine Mitgliederversammlung einzuberufen.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Im Falle der Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Jedes Mitglied hat eine Stimme, jede Person kann nur ein Mitglied vertreten. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden, mindestens 14 Tage vor Abhaltung der Versammlung durch schriftliche Einladung, unter Angabe der Tagesordnung, oder Veröffentlichung im zuständigen Amtsblatt.

Anträge müssen bis spätestens eine Woche vor der angekündigten Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden eingereicht werden. Die Protokolle der Mitgliederversammlung unterschreibt der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende.

### **§ 8 Fachausschüsse**

Zur Erfüllung einzelner Aufgaben können vom Vorstand Ausschüsse berufen werden. Sie haben die Aufgabe, den Vorstand in einschlägigen Fragen zu beraten. In die Ausschüsse kann jedes Vereinsmitglied berufen werden. Der Vorsitzende des Fachausschusses wird vom Vorstand bestimmt. Bei besonderen Fragen können auch Sachverständige in die Ausschüsse berufen werden.

### **§ 9 Geschäftsordnung**

Der Vorstand muss eine Geschäftsordnung verabschieden, in der einzelne Aufgabenbereiche gesondert geregelt werden. Für die Geschäftsordnung, deren Änderungen oder Ergänzungen, ist ein mehrheitlicher Beschluss des Vorstandes erforderlich. Die Beschlussfassung ist von allen Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

### **§ 10 Verbandstätigkeit**

Der Verein ist bereit in überörtlichen Organisationen mitzuwirken, um zur Stärkung des selbständigen Mittelstandes beizutragen.

### **§ 11 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins ist nur möglich, wenn in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung, unter Angabe der Tagesordnungspunkte, "Auflösung des Vereins", mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind und davon 2/3 zustimmen.

Die Abstimmung hat geheim zu erfolgen.

Sind weniger als 2/3 der Mitglieder anwesend, so ist erneut eine ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Hier ist dann für die Auflösung des Vereins eine 2/3 Mehrheit, der anwesenden Mitglieder, erforderlich.

Über die Verwendung des Vereinsvermögens beschließt die letzte Mitgliederversammlung, in geheimer Abstimmung.